



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 10. März 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-61-0001

### **Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ im Ortsbezirk Breckenheim - Aufstellungsbeschluss -**

---

#### **Beschluss Nr. 0039**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Es wird zugestimmt auf Grundlage der vorliegenden Freiflächen- und Hochbauplanungen zur Baumaßnahme „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ (Anlage 3.1 - 3.4 zur Sitzungsvorlage), die Abstimmungen mit den zuständigen Dezernaten / Fachämtern zu führen.
- 2 Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ wird beschlossen.

Der ca. 2,4 Hektar große Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsbezirks Breckenheim. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Osten von der Karl-Albert-Straße, im Süden von der Straße Am Alten Weinberg, im Westen sowie Norden von angrenzenden Ackerflächen und Sportflächen.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Neubau der Grundschule und die Errichtung einer Leichtathletikanlage sowie eines Kleinspielfeldes.

- 3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird,
  - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
  - eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
  - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden,

- der Entwurf des Bebauungsplans „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen ist,
  - nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Beschluss Nr. 0550 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 auf den Entwurfs- und Offenlagebeschluss im weiteren Verfahren verzichtet wird. Magistrat und Ortsbeirat werden durch Dezernat IV von der bevorstehenden Offenlage unterrichtet. Unabhängig von dieser Verfahrensweise wird den Fachausschüssen und den Ortsbeiräten nach Bedarf die Planung präsentiert.
- 5 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 03.03.2020 BP 0147)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2020

Maritzen  
Vorsitzender